Nahverkehr Westfalen-Lippe

Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

38. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 27.04.2016 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 04 **Vorlage: 328/16**

Novellierung ÖPNV-Gesetz NRW

Berichterstatter: Herr Bastisch **Verfasser:** Herr Dubbi

Kosten: keine

Vorberatung: ☐ Ja ☒ Nein

Beschlussfassung NWL:

- Zustimmung der Mitgliedszweckverbände erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein
- Falls ja: ☐ ZWS ☐ nph ☐ ZRL ☐ VVOWL ☐ ZVM

☒ Einfache Mehrheit ☐ ⅔ Mehrheit ☐ Einstimmig

Beschlussvorschlag:

1. **Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.**
2. **Die Verbandsversammlung ermächtigt den Ältestenrat, die Stellungnahme des NWL zur Novellierung des ÖPNV-Gesetz NRW mit dem Verbandsvorsteher abzustimmen.**

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher NWL

Frank Beckehoff
Vorsitzender der Verbandsversammlung

TOP: 04 **Vorlage: 328/16**

Novellierung ÖPNVG NRW

Öffentliche Sitzung

Begründung:

Das Ende 2017 auslaufende ÖPNV-Gesetz NRW soll novelliert werden. Das zuständige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) hat die drei SPNV-Aufgabenträger in NRW am 12.04.2016 über Eckpunkte der beabsichtigten Novellierung informiert. Im Rahmen dieser Vorlage wird über die vom Land geplanten Veränderungen informiert. Die offizielle Verbände-Anhörung auf Grundlage des Gesetzentwurfs wird Ende April 2016 starten.

Im Rahmen der Novellierung des ÖPNVG NRW spielen auch externe Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle. Gemäß dem Bundesregionalisierungsgesetz (RegG) werden die Regionalisierungsmittel des Bundes ab dem 01.01.2016 von bisher 7,4 Mrd. Euro auf 8,0 Mrd. Euro erhöht. Demnach stehen bundesweit rund 600 Mio. Euro zusätzliche Mittel zur Verfügung. Allerdings ist die Horizontalverteilung der Mittel gemäß § 5 Abs. 4 RegG durch Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates „unter Zugrundelegen der Entwicklung der Verkehrsleistungen und der Bevölkerungsentwicklung“ noch zu regeln. Auf der Grundlage des sog. „Kieler Schlüssels“ soll diese Horizontalverteilung dem Vernehmen nach gestreckt werden, um Einbußen der „Ostländer“ abzufedern. Welche Mittel daher konkret ab 2016 nach NRW fließen und ab wann die angestrebte Erhöhung der Regionalisierungsmittel von 15,76% auf 19% abschließend erreicht wird, ist noch offen.

Offen ist weiterhin die Situation bei den „Entflechtungsmitteln“ (NRW ca. 120 Mio. Euro), die aktuell bis Ende 2019 befristet sind und sich im Rahmen des ÖPNVG u. a. auf die Mittel der Investitionsförderung auswirken.

Eine wesentliche Veränderung soll die SPNV-Förderung nach § 11 (1) erfahren. Seit 2011 werden diese Mittel auf der Grundlage eines Gutachtens als Grundlage für die Pauschalenverordnung bedarfsorientiert bis Ende 2015 an die SPNV-Aufgabenträger weitergeleitet. Derzeit wird ein Folgegutachten im Auftrag des Landes erarbeitet. Neben den Ergebnissen dieses Gutachtens sollen aber auch Einwohnerzahlen bei der Mittelzuweisung berücksichtigt werden. Aus diesen beiden Kenngrößen (Ergebnisse Revisionsgutachten und Einwohnerzahlen) soll nach den Vorstellungen des Ministeriums ein „transparenter und nachvollziehbarer Schlüssel“ ermittelt und in die neue Pauschalenverordnung aufgenommen werden. Eine kontinuierliche Nachjustierung - zum Beispiel vor dem Hintergrund veränderter vertraglicher Rahmenbedingungen - ist bisher offenbar nicht vorgesehen. Nach den bisher vorliegenden Informationen soll in der Gesetzesnovelle für die Mittel nach § 11 (1) eine Mindestpauschale von 1 Mrd. Euro (aktuell 2016 ca. 960 Mio. Euro) berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten sollen in der Pauschalenverordnung geregelt werden.

Ein Druck auf die Mittelverteilung wird auch durch die Aufnahme neuer Fördertatbestände im § 13 ÖPNVG (Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse) entstehen. Neben neuen Fördertatbeständen zur Barrierefreiheit von Busverkehren, der Förderung der Elektromobilität und einem Förderprogramm für Reaktivierungen und Elektrifizierungen von SPNV-Strecken soll auch die Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur (hier geht es im Wesentlichen um die Erhaltungsinvestitionen in U-Bahnen und

Straßenbahnen) berücksichtigt werden. Hier gibt es insbesondere im Ruhrgebiet und im Rheinland einen erheblichen Nachholbedarf. Mit welchen Finanzzuweisungen diese neuen Fördertatbestände ausgestattet werden, ist auch abhängig von den Bundeszuweisungen für NRW insgesamt sowie der abschließenden Höhe der Mittel für die SPNV-Förderung nach § 11 (1) des ÖPNVG. Hier ist sicherlich mit einem Spannungsverhältnis bei der Mittelverteilung unter den SPNV-Aufgabenträgern wie auch zu den neuen Fördertatbeständen nach § 13 zu rechnen.

Als Ausfluss aus der ÖPNV-Zukunftskommission soll auch deutlicher als bisher im ÖPNVG auf die Fördermöglichkeit regionaler Schnellbusse hingewiesen werden. Eine Verpflichtung wird zwar nicht aufgenommen, zusätzliche Finanzmittel werden auch nicht bereitgestellt.

Weiterhin beabsichtigt das Land, eine „Streitschlichterfunktion" bei Problemen grenzüberschreitender Verkehre zwischen den Aufgabenträgern zu verankern. Weiterhin soll das Einvernehmen zum SPNV-Landesnetz mit den Aufgabenträgern entfallen. Hier wird darauf zu achten sein, dass durch Entscheidungen des Landes keine Mehrkosten bei den Aufgabenträgern entstehen, die nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen wären.

Insgesamt wurden vom Ministerium -, vorbehaltlich der entsprechenden Bestätigung durch den Kabinettsbeschluss am 26.04.2016 - im Einzelnen die nachfolgenden geplanten Eckpunkte genannt:

- **Entfristung**
  - Das ÖPNVG ist aktuell bis zum 31.07.2017 befristet. Im Rahmen der Novellierung soll die Befristung aufgehoben werden.
- **Förderung nach § 12 ÖPNVG**
  - Die Fördermittel sollen von 120 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro angehoben werden. Der Verteilungsschlüssel gemäß aktuellem ÖPNVG soll unverändert bleiben (NWL 16 %).
  - Aufgrund der unklaren Situation bei den Entflechtungsmitteln werden die Mittelzuweisungen nach § 12 ÖPNVG bis Ende 2019 befristet.
  - Die Rückgabepflicht nicht verausgabter Mittel zum 30.06. des Folgejahres entfällt. Die Mittel können bis Ende 2021 verwendet werden.
- **Förderung nach § 13 ÖPNVG**
  - Bei der Förderung nach § 13 ÖPNVG (Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse) sollen zusätzliche 4 Fördertatbestände konkret aufgenommen werden:

    1. Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur (hier geht es im Wesentlichen um die Erhaltung Investitionen in U-Bahnen und Straßenbahnen)

2. Förderung der Umsetzung barrierefreier Busverkehre (z. B. Bahnsteige, Fahrzeugnachrüstungen)
3. Förderprogramm Elektromobilität
4. Förderprogramm Reaktivierungen und Elektrifizierung von SPNV-Strecken (noch keine Fördersumme hinterlegt).

- **ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2)**

  - Die Pauschale soll von 110 auf 130 Mio. Euro angehoben werden.
  - Bezüglich des Verteilungsschlüssels soll der Flächenanteil auf 2 % erhöht, der Einwohneranteil von 9 % auf 8 % um 1 % abgesenkt werden. Die restlichen 90 % bleiben in der Struktur der Verteilung unverändert.

- **SPNV-Pauschale nach § 11 (1)**

  - In das ÖPNVG soll neu eine Mindestpauschale von 1 Mrd. Euro aufgenommen werden (aktuell 2016 ca. 960 Mio. Euro).
  - Im Gesetz soll ein „transparenter und nachvollziehbarer Schlüssel" aufgenommen werden".
  - Neben den Ergebnissen des Revisionsgutachtens werden künftig auch die Einwohnerzahlen berücksichtigt. Der neue Schlüssel soll im Rahmen der Pauschalenverordnung aus beiden Faktoren (Revisionsgutachten und Einwohner) gebildet werden.

- **Regionale Schnellbusse**

  - In Anlehnung an die Ergebnisse der ÖPNV-Zukunftskommission soll auf die Möglichkeit im §§ 5 und 11 ÖPNVG hingewiesen werden, dass auch regionale Schnellbusse aus § 11 ÖPNVG finanziert werden können. Eine Verpflichtung wird nicht aufgenommen. Zusätzliche Finanzmittel werden nicht bereitgestellt.

- **Einfluss des Landes, Streitschlichtung**

  - Das Land hat ein Gutachten erstellen lassen, um eine stärkere Einflussnahme des Landes untersuchen zu lassen.
  - Das Land habe aus mehreren Modellen die schwächste Form der Einflussnahme aus dem Gutachten im ÖPNVG berücksichtigt.
  - Im Kern gehe es um die „Streitschlichterfunktion" bei grenzüberschreitenden Verkehren. Hier sei vorgesehen, dass die Aufgabenträger bei Nichteinigung eine Berichtspflicht haben und das Land darauf aufbauend eine Weisung aussprechen kann. Dabei sollen nur Vorschläge der Aufgabenträger aufgegriffen werden, eigene Entscheidungsvorschläge des Landes sollen ausgeschlossen sein.
  - Weiterhin kündigte das Land an, bei der Fortschreibung zum Landesnetz das Einvernehmen mit den SPNV-Aufgabenträgern zu streichen und nur noch das Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss herstellen zu wollen.

TOP: 04 **Vorlage: 328/16**

Novellierung ÖPNVG NRW

Öffentliche Sitzung

- **Koppelung Förderungen nach §§ 11 und 12 an den ÖPNV-Bedarfsplan**
  - Es soll wieder vorgesehen werden, dass Voraussetzung für die Förderungen von Infrastrukturmaßnahmen nach §§ 11 und 12 ÖPNVG von über 5 Mio. Euro die Verortung der Maßnahme im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes ist.
- **Zeitplan**
  - Der Gesetzentwurf soll am 26.04.2016 in das Kabinett eingebracht werden.
  - Am 27.04.2016 soll die Verbändeanhörung starten (bis zum 07.06.2016).
  - Das Gesetz soll noch in erster Lesung vor der Sommerpause in den Landtag eingebracht werden, die zweite Lesung soll nach der Sommerpause erfolgen.
  - Es besteht eine starke Abhängigkeit zum Revisionsgutachten und der Pauschalenverordnung. Aus den Ergebnissen des Revisionsgutachtens und den Einwohnerzahlen muss in der Pauschalenverordnung ein Schlüssel gebildet werden. Weitere Einzelheiten zur Gewichtung wurden nicht mitgeteilt. Auch das Verfahren der Verbändeanhörung zur Pauschalenverordnung muss bis Ende der Sommerpause abgeschlossen sein.

Aufgrund des vorgenannten Zeitplans muss der NWL seine Stellungnahme bis zum 07.06.2016 abgeben. Eine Behandlung in der kommenden Verbandsversammlung am 07.07.2016 ist daher nicht möglich. Es wird vorgeschlagen, dass der Ältestenrat ermächtigt wird, die formelle Stellungnahme des NWL mit dem Verbandsvorsteher abzustimmen.